Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 66.

(Nr. 4812.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857., betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau im Regierungsbezirk Breslau.

Auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. genehmige Ich den vorgelegten Tarif, nach welchem das Brückengeld für Benutzung der Oderbrücke bei Steinau, im Regierungsbezirk Breslau, zu erheben ist, und sende Ihnen denselben von Mir vollzogen hierbei zurück.

Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1857.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für Benutzung der Oderbrücke bei Steinau zu erheben ist.

Vom 26. Oktober 1857.

Es wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier .. 1 Sgr. 6 Pf.

II. Zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier .... 1 = 6 =

2) von unbeladenem, für jedes Zugthier ...... 1 = — =

B. Von unangespannten Thieren:

I. Von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last .... — = 6 =

II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel .... — = 3 =

III. Von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen .... — = 3 =

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in

in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die vorstehenden Abgabensätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke das Uebersetzen über die Oder bei Steinau durch eine Fähre bewirkt wird.

2) Jeder muß bei der unweit der Brücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhr-

Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

4) Jeder hat eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern und solche den Steuer- und Polizei-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

5) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.

6) Auf der Brücke darf mit Fuhrwerken oder Thieren nicht angehalten und über dieselbe nur im Schritte gefahren oder geritten werden.

Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4813.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer von dem Kreise Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, beschlossenen Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Stendal gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4814.) Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht vom 17. Mai 1856. und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4. und 5. Mai 1857. in den Jadegebieten betreffend. Vom 2. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 17. Mai 1856., die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 545—548.), sowie das Gesetz über das Münzwesen vom 4. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 305—311.) und das Gesetz über das Münzgewicht vom 5. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 325—326.), werden hiermit in Unserem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

(Nr. 4815.) Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt und die Bestätigung des Nachtrags vom 27. April 1857. zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt vom 11. Dezember 1812., 29. September 1827. und 21. Dezember 1842. Vom 27. November 1857.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. November d. J. das fernere Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt auf eine Dauer von fünf und zwanzig Jahren, also bis zum 1. Dezember 1882., sowie den auf Grund der Generalversammlungs-Beschlüsse vom 27. Februar d. J. aufgestellten Nachtrag vom 27. April d. J. zu den Verfassungs-Artikeln der Anstalt vom 11. Dezember 1812., 29. September 1827. und 21. Dezember 1842., letzteren unter dem Vorbehalte der definitiven Feststellung der Formulare für die neu auszugebenden und erforderlichen Falles auch für die bereits ausgegebenen Aktien, sowie für die zugehörigen Wechsel, resp. der Bestimmung über den Austausch der älteren Formulare, Allergnädigst zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruht, daß der Königlichen Staatsregierung die Befugniß zustehen soll, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt, einen Kommissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, die Generalversammlung, die Mitglieder der Direktion und des Ausschusses der Anstalt gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von den Kassenbeständen der Anstalt jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

Dies wird nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Nachtrag vom 27. April d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 27. November 1857.

Die Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	der Justiz.	des Innern.
v. d. Heydt.	Simons.	v. Westphalen.

(Nr. 4816.)

(Nr. 4816.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Dezember 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Mai 1857. und des Artikels 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 12. Januar künftigen Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).